

VERFÜGUNG**DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH**

vom 11. November 1988

Wädenswil. Festsetzung der kantonalen und regionalen Nutzungszenen

Mit Beschluss Nr. 874/1985 genehmigte der Regierungsrat die vom Gemeinderat Wädenswil (Gemeindepalament) am 3. April 1984 festgesetzte Nutzungsplanung. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 20. Juni bis 22. August 1988. Damit sind die Voraussetzungen für die nach § 2 lit. b PBG der Direktion der öffentlichen Bauten obliegende Festsetzung der überkommunalen Nutzungszenen für das Gemeindegebiet Wädenswil erfüllt.

Mit Beschluss vom 1. Juli 1988 beantragt der Stadtrat Wädenswil, auf der Halbinsel Au eine Landwirtschaftszone statt einer Freihaltezone festzusetzen. Zur Begründung führt der Stadtrat an, dass die Landwirtschaftszone den grossen Rebbaufächen und der noch betriebenen Landwirtschaft eher gerecht würde. Die Stadt und der zur Hauptsache betroffene Grundbesitzer seien der Ansicht, dass das Gebiet der Halbinsel Au mit einer Landwirtschaftszone besser erhalten bzw. eine Entwicklung in Richtung Rummelplatz eher verhindert werden könne.

Im kantonalen Gesamtplan ist die Halbinsel Au je zum Teil dem Allgemeinen Erholungsgebiet, dem Naturschutzgebiet, dem Uebrigen Gebiet und bei den Rebbaufächen dem Landwirtschaftsgebiet zugewiesen. In Absprache mit Vertretern der Stadt Wädenswil wird für die Flächen, die vorwiegend dem Rebbau und der Landwirtschaft dienen, Landwirtschaftszone festgesetzt. Die Naturschutzgebiete und die übrigen Flächen werden als kantonale Freihaltezone ausgeschieden.

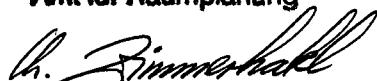
Gestützt auf § 2 lit. b PBG

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die kantonalen und regionalen Nutzungszenen für das Gebiet der Gemeinde Wädenswil werden gemäss Plan Mst. 1:5000 vom 11.11.1988 festgesetzt.
Der Plan steht bei der Stadtkanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- II. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet schriftlich Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.
- III. Dispositiv I und II werden gemäss § 6 lit. a PBG durch die Bau-direktion öffentlich bekanntgemacht.
- IV. Mitteilung an den Stadtrat Wädenswil (zweifach), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Amt für Raumplanung sowie an das Sekretariat der Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 11. November 1988
5279/P1/K2

Für den Auszug:
Amt für Raumplanung



versandt: 20. März 1989